

das Ermittlungsverfahren einzubeziehen. Die dahingehende Prüfung ist sowohl unter dem Aspekt der Feststellung des hinreichenden Tatverdachts als auch der Notwendigkeit eines gerichtlichen Hauptverfahrens erforderlich. Das Neue des Eröffnungsverfahrens im sozialistischen Strafverfahren der Deutschen Demokratischen Republik besteht u. a. darin, daß nicht mit Notwendigkeit aus der Feststellung des hinreichenden Tatverdachts die Eröffnung des Hauptverfahrens folgt, sondern das Gericht außerdem zu prüfen hat, ob eine Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege möglich und notwendig ist.

Ohne Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften bereits im Ermittlungsverfahren wird in der Regel nicht die notwendige Qualität des Ermittlungsergebnisses erreicht, die das Gericht für eine begründete Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens benötigt. Es ist ungesetzlich und eine Verkennung der Aufgaben des Gerichts, wenn es Ermittlungshandlungen selbst nachholt. Damit wird das Gericht von seinen eigentlichen Aufgaben, insbesondere von der gründlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung, abgelenkt. Sind in das Ermittlungsverfahren die gesellschaftlichen Kräfte nicht einbezogen worden — obwohl die Voraussetzungen dafür Vorlagen —, d. h., wurde kein Vertreter eines Kollektivs aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten beauftragt, hat das Gericht die Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gemäß §174 Strafprozeßordnung zurückzugeben. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 22. November 1963 — 3 Zst 16/63 — u. a. folgendes festgestellt:

„Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug gerechnet werden, so sind bereits in diesem Verfahrensstadium die Voraussetzungen für das Wirksamwerden einer solchen Strafe durch die erzieherische Einwirkung der Gesellschaft zu untersuchen und zugleich Maßnahmen zur Mobilisierung der dazu erforderlichen gesellschaftlichen Kräfte zu treffen. Ist das Gericht infolge ungenügender Ermittlungen nicht in der Lage einzuschätzen, wo und unter welchen Bedingungen der Angeklagte arbeitet, welche Stellung er zum Kollektiv einnimmt und ob dieses Kollektiv die Gewähr bietet, den notwendigen erzieherischen Einfluß auf den Angeklagten auszuüben, so kann das Gericht das Verfahren unter Berücksichtigung der Richtlinie Nr. 17 nach § 174 Strafprozeßordnung in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverweisen.“<sup>81</sup>

81. NJ, 1963, S. 797.